

# **Gibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?**

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837265>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gutheißung des Rekurses gelangt wäre. Weiterhin wurde betont, daß wenn einmal eine analoge Frage sich in einem i n t e r k a n t o n a l e n Konflikt stellen sollte, wo das Bundesgericht dann auch frei entscheiden könnte, die Kostenpflicht zweifellos zu Lasten desjenigen Kantons entschieden würde, der die Haft angeordnet hat. (Bundesgericht vom 16. Dezember 1927.) Dr. E. G. (Lausanne).

---

### **Gibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juli 1927.)

1. Der Vater eines unehelichen, von ihm mit Standesfolge anerkannten Kindes, das bei den Angehörigen der verstorbenen Kindsmutter untergebracht war, verlangte vom Vormund des Kindes dessen Herausgabe, um es in eigene Pflege und Erziehung zu übernehmen. Der Vormund verweigerte jedoch die Uebergabe des Kindes. Als die Vormundschaftsbehörde und das Justizdepartement die Weigerung des Vormundes schützten, rekurrierte der Kindsvater an den Regierungsrat mit dem Begehren, es sei ihm das Kind zur Pflege und Erziehung zuzuweisen, indem er neben Zweckmäßigkeitgründen den Rechtsstandpunkt vertrat, daß ihm nach Art. 325 Z.G.B. als Vater, der das Kind mit Standesfolge anerkannt habe, das Recht zustehe, das Kind persönlich zu erziehen und in Fürsorge zu nehmen. Da die Voraussetzungen zur Kindeswegnahme nach Art. 283—285 Z.G.B. nicht vorlägen, sei es eine Kompetenzüberschreitung, wenn Vormund und Vormundschaftsbehörde dem Vater die Herausgabe des Kindes verweigerten.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab, indem er den Rechtsstandpunkt des Rekurrenten mit folgender Begründung als unzutreffend ablehnte:

Von Gesetzes wegen besteht für den Vormund und die Vormundschaftsbehörde keine Verpflichtung, das bevormundete Kind dem Vater, der es anerkannt hat, zur Pflege und Erziehung zu übergeben. Wohl hat der Vater nach der Anerkennung für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches (Art. 325, Abs. 2 Z.G.B.); dieser Pflicht hat jedoch das Gesetz kein Recht auf Ausübung einer Erziehungsgewalt beigegeben; es hat nur der Vormundschaftsbehörde die Befugnis erteilt, das Kind unter die eheliche Gewalt des Vaters oder der Mutter zu stellen (Abs. 3). Die Vormundschaftsbehörde könnte also das vom Vater anerkannte Kind unter die Gewalt der Mutter stellen, wodurch diese in den Fall käme, den Vater zu zwingen, seiner Sorgspflicht zu genügen. Die Behörde ist nach der Anerkennung durchaus nicht verpflichtet, die Gewalt ohne weiteres dem Vater zu übertragen, oder, wenn der Vater für das Kind sorgen will, seinen Wünschen über den Pflegeort von vornherein zu entsprechen. Freilich spricht sich der im Rekurs zitierte Kommentar Egger zu Art. 325 im Sinne eines väterlichen Erziehungsrechtes aus, aber nicht in unbedingter Form („die Bestimmung des Abs. 2 räumt aber doch wohl darüber hinaus grundsätzlich dem Vater das Erziehungsrecht ein“); diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein anerkannt und wird z. B. im Kommentar Silbernagel (Gmür) zu Art. 325, Note 13, unter Hinweis auf ein Gerichtsurteil und auf die bedenklichen Folgen bestritten.

---